

sehen, einen Empiriker zu Rathe zu ziehen, kaum etwas Anderes übrig, als in demselben Augenblicke auch nach dem legitimirten Thierarzt schicken, der vielleicht erst in 2 bis 3 Stunden eintrifft. Die Herren werden aber demungeachtet das Vergnügen haben, ihn für seine Bemühung bezahlen zu müssen. Ich habe etwas Weiteres nicht beizufügen und überlasse es meinerseits ganz der Kammer, ob sie diesen oder jenen Antrag anzunehmen gemeint ist. Ich erkläre aber, daß ich dies im Sinne des Gesetzes nicht für rathlich erachte, und bin der Meinung, daß, wenn es demungeachtet geschieht, Sie Etwas thun, was dem Zwecke des Gesetzentwurfs durchaus nicht förderlich sein kann.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Ich wollte nur bezeichnend bemerken, daß eine Gefahr, die 8 bis 14 Tage dauert, keine solche ist, wo Gefahr im Verzuge ist, gegenüber der, in welcher ein Thierarzt vielleicht in einer Viertel- oder halben Stunde zur Stelle sein muß, wenn der Tod des kranken Thieres nicht erfolgen soll.

Königlicher Commissar Just: Die Staatsregierung würde allerdings an und für sich zu wünschen haben, daß es bei der Fassung bewenden möchte, welche von der geehrten Deputation vorgeschlagen ist, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eigentliche Nothfälle ohnehin eine Exemption von dem gewöhnlichen Gergange sind und daher auch eine andere Beurtheilung dem Gesetze gegenüber finden, wie das bei allen übrigen Gesetzen der Fall ist, und wie es namentlich auch bei der ärztlichen Praxis der Fall ist. Wo das Leben eines Menschen auf dem Spiele steht, kann ein Jeder in dem Augenblicke Das thun, was rathlich ist. Etwas Aehnliches wird auch bei der Thierarzneykunde der Fall sein. Jedenfalls würde ein solcher Zusatz, wie er vorgeschlagen worden ist, zu einer Menge Untersuchungen führen, eben aus dem Grunde, weil es sich sehr schwer bemessen läßt, was man unter einem Falle zu verstehen hat, in dem Gefahr im Verzuge ist. In der Regel werden sich der Gutsbesitzer und der zugezogene Empiriker über das Vorhandensein eines Nothfalls einigen, und der Gegenbeweis würde schwer zu führen sein. Indes ein sehr wesentliches Bedenken, wenn die geehrte Kammer auf eine solche Exemption noch Werth legen sollte, würde nicht stattfinden, wenn man diesen Zusatz nicht in einer solchen Allgemeinheit faßt. Lautet der Zusatz: „In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist,“ so würde er die Möglichkeit und Erlaubniß in sich schließen, nicht den Thierarzt, sondern den Empiriker zu wählen. Das ist gewiß nicht die Absicht des Herrn Antragstellers gewesen. Es würde also jedenfalls eine Modification nothwendig sein, um zu gleicher Zeit den Fall auszuschließen, daß, wenn ein Thierarzt in einem Falle, wo Gefahr im Verzuge ist, erlangt werden kann, ein anderer Nichtberechtigter zugezogen werde. Es würde dann möglicherweise der Zusatz so zu fassen sein: „In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge

ist und ein legitimirter Thierarzt nicht sofort erlangt werden kann.“ Ich will diese Fassung hiermit der geehrten Kammer anheimgeben, jedoch wird ein ähnlicher Zusatz jedenfalls hinzuzusetzen sein.

Präsident Dr. Haase: Das Unteramendement des Abg. Köhsche lautet: „Bis dahin, wo ein geprüfter und legitimirter Thierarzt zu erlangen ist.“

Königlicher Commissar Just: Dies „bis dahin“ würde allerdings denselben Sinn in sich fassen. Dies Unteramendement muß mit hinzugezogen werden, weil außerdem nicht ausgeschlossen sein würde, einen Nichtthierarzt zu wählen, obwohl Gelegenheit vorhanden ist, einen Thierarzt zu erlangen.

Referent Abg. Koelz: Ich erlaube mir nur noch ein einziges Wort in Betreff einer Aeußerung des Abg. v. Mostik. Er wies darauf hin, daß bei Gefahr im Verzuge von einem längern Zeitraum nicht die Rede sein könne. Ich habe ihm aber nur eingehalten, daß nach seinem Amendement es ungewiß bleibe, wie lange überhaupt in dergleichen Fällen ein zugezogener Empiriker seine Bemühung fortsetzen dürfe und daß dieser Zweifel mir Bedenken erzeuge. Ueber die nach dem Schluß der Debatte vom Herrn Regierungscommissar vorgeschlagene Fassung vermag ich gar Nichts zu äußern.

Präsident Dr. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars habe ich den Abg. v. Mostik um die Seinige darauf zu befragen. Sein Antrag geht nämlich dahin, daß am Schluß des Satzes d gesetzt werde: „e in allen Fällen, wo Gefahr vorhanden ist.“ Dieser Satz ist allgemein gefaßt. Der Herr Regierungscommissar hat nun, soviel ich vernommen, erklärt, daß er diesen Antrag des Abg. v. Mostik nur dann weniger bedenklich finde, wenn zu solchem das Unteramendement des Abg. Köhsche hinzutrete und der v. Mostiksche Antrag dadurch mehr specialisirt werde.

Referent Abg. Koelz: Soweit ich den Herrn Regierungscommissar verstanden habe, hat er sich mit dem Antrage des Abg. v. Mostik, verbunden mit dem Antrage des Abg. Köhsche, noch nicht vollständig einverstanden erklärt. Die Beschränkung geht ihm nicht weit genug; der Herr königliche Commissar verlangt ausdrücklich, daß noch die Bestimmung aufgenommen werde: „Wenn ein legitimirter Thierarzt nicht sofort zu erlangen ist.“

Präsident Dr. Haase: Dieser Zusatz lautet: „Bis dahin, wo ein geprüfter und legitimirter Thierarzt zu erlangen ist.“ Der Herr Regierungscommissar hat erklärt, daß dieser Zusatz mit seiner Ansicht übereinstimme, wenigstens derselben nicht so schlechterdings entgegentrete.